

VI R 42/17 - Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Der Kläger suchte regelmäßig arbeitstäglich seinen [Arbeitsplatz](#) auf und kehrte noch am selben Tag von dort nach Hause zurück. Vereinzelt erfolgte die Rückkehr nach Hause jedoch erst an einem der nachfolgenden Arbeitstage. Der Kläger machte auch in diesen Fällen sowohl für die Hin- als auch die Rückfahrt die vollständige Entfernungspauschale als [Werbungskosten](#) geltend. Damit hatte er jedoch weder beim [Finanzgericht](#) noch beim BFH Erfolg.

Zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen [Wohnung](#) und erster Tätigkeitsstätte ist für jeden Arbeitstag, an dem der [Arbeitnehmer](#) die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer anzusetzen. Die Entfernungspauschale gilt sowohl den Hinweg von der [Wohnung](#) zur ersten Tätigkeitsstätte als auch den Rückweg ab. Legt ein [Arbeitnehmer](#) die Wege zwischen [Wohnung](#) und erster Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Arbeitstagen zurück, kann er die Entfernungspauschale für den jeweiligen Arbeitstag folglich nur zur Hälfte, also in Höhe von 0,15 € pro Entfernungskilometer, geltend machen.

BFH-Urteil vom 12.02.2020 - [VI R 42/17](#) - [BFH PM 26/2020](#)